



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 11 vom 17.03.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- **Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 251, Gemarkung Aiglsbach durch die Gemeinde Aiglsbach** 117
- **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 16.03.2023, Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-013** 119

Stadt Abensberg

- **Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2023** 122

Markt Painten

- **Bekanntmachung über die Rechtskraft und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Eichelberg I – DB 01“ in Painten** 123



Nr. 44-641-Ai 12

**Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 251, Gemarkung Aiglsbach durch die Gemeinde Aiglsbach;
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Aiglsbach beantragt mit Schreiben vom 07.05.2021 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 251 der Gemarkung Aiglsbach. Das Vorhaben soll den Hochwasserschutz der Gemeinde Aiglsbach bei Starkregenereignissen durch Entlastung des Riedmoosgrabens verbessern. Ebenso soll der Mischwasserkanal der Kläranlage bei Vollenfüllung des Riedmoosgrabens entlastet werden. Das Hochwasserrückhaltebecken hat ein Volumen von ca. 3.800 m³ und eine Absperrbauwerkshöhe von 1,9 m. Der Drosselabfluss an das Unterwasser ist mit 183 l/s angegeben.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG, i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Ortschaft Aiglsbach liegt in einem Talbereich. Bei Regenereignissen fließt aus drei Richtungen (Norden, Westen und Süden) Niederschlagswasser in Richtung Ortschaft, was regelmäßig zu einer Überlastung der bestehenden Regenwassererrohrung und Bachgerinnes des Riedmoosgrabens führt. Dadurch kommt es immer wieder zu Überflutungen bis zum Schlammeintrag bei den angrenzenden Häusern und Straßen.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf. Biotope werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht bekannt und aufgrund der standörtlichen Verhältnisse auch nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben sind keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, keine Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Kapitels 4 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 16 und 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)) betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.

Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet, welches immer wieder überschwemmt wird. Ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG liegt jedoch nicht vor. (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe verzeichnet (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. v. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 07.03.2023

Landratsamt:

gez. Ferch
Abteilungsleiter

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 16.03.2023,
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-013**

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Aufhebung einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 14.02.2023; Aufhebung einer Überwachungszone im Landkreis Kelheim

Aufgrund des Art. 55 Abs. 1 DeIVO (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 174, 3. Juni 2020) i.V.m. § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie Art. 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Kelheim erlassene Allgemeinverfügung Nr. 33 – 5650- AllgV – Geflügelpest – 010 vom 14.02.2023 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Seit dem am 14.02.2023 amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Landshut wurde kein weiterer Krankheitsfall in einem Hausgeflügelpestbestand auf dem Gebiet des Landkreises Landshut festgestellt, weshalb das Landratsamt Landshut davon ausgeht, dass keine weitere Verbreitung der Tierseuche durch den Ausbruch stattgefunden hat. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Ausbruchsbestand im Landkreis Landshut ist damit erloschen, weshalb das Landratsamt Landshut die erlassene Allgemeinverfügung zur Festlegung der Schutz –und Überwachungszone mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2023 mit Wirkung zum 17.03.2023 aufgehoben hat.

Auch in dem im Landkreis Kelheim betroffenen Gebiet der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 14.02.2023 festgelegten Überwachungszone gab es im Rahmen der durchgeführten klinischen Untersuchungen keinen weiteren Krankheitsfall.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind damit abgeschlossen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in den derzeit geltenden Fassungen örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Die Bedingungen zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 55 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 sind vollumfänglich erfüllt. Die im Anhang XI der genannten Verordnung festgelegte Frist ist abgelaufen. Die Allgemeinverfügung vom 14.02.2023 zur Festlegung von Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Geflügelpest kann somit aufgehoben werden. Eine längere Frist zur Aufrechterhaltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Risikoeinschätzung nicht erforderlich, da keine weiteren Ausbrüche festgestellt worden sind.

Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 16.03.2023
Landratsamt

gez.
Welnhofer
Abteilungsleiter

Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2023

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBL I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBL I S 1474) in Verbindung mit § 12 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBL. Nr. 762), erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen im Stadtgebiet Abensberg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 02.04.2023 (Frühmarkt), am 07.05.2023 (Spargelmarkt Sandharlanden), 03.09.2023 (Gillamoos) und am 01.10.2023 (Herbstmarkt) jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 09.03.2023
Stadt Abensberg

Dr. Brandl
Erster Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
über die Rechtskraft und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan
„Eichelberg I – DB 01“ in Painten

I. Der Marktgemeinderat Painten hat am 13. März 2023 die Deckblattänderung DB 01 des Bebauungsplanes „Eichelberg I“ in Painten als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

II. Das Deckblatt DB 01 des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.2023 liegt samt Begründung und Grünordnungsplan vom 13.03.2023 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Deckblattänderung DB 01 des Bebauungsplanes „Eichelberg I“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Painten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Painten, den 14.03.2023

Markt Painten

Raßhofer , 1. Bürgermeister